

Satzung der Stadt Langelshem über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelshem unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und sollen die Kinder insbesondere in ihrer Persönlichkeit stärken und sie in ein sozialverantwortliches Handeln einführen. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Langelshem haben.
- (2) Aufgenommen werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kinderkrippe bzw. in eine Krippengruppe und ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in den Kindergarten bzw. in eine Kindergartengruppe.
- (3) Die Eltern (Sorgeberechtigten) müssen einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte mit einer Frist von 3 Monaten vor dem gewünschten Aufnahmetermin geltend machen. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Eltern (Sorgeberechtigten) führen würde.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Langelshem als Träger der Kindertagesstätten. Das Alter des Kindes, besondere soziale Aspekte bzw. besondere Härten sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3 Anmeldungen

Die Eltern (Sorgeberechtigten) müssen ihr Kind bzw. ihre Kinder rechtzeitig vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beachtung der Frist nach § 2 Abs. 3 bei der Stadt Langelshem als Träger der Kindertagesstätten anmelden.

§ 4 Abmeldungen

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) mindestens zwei Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt bei der Stadt Langelshem schriftlich vorzunehmen.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig, mit vierwöchiger Unterbrechung, von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Als tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten können in den Kindertagesstätten Vormittags- (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr), Halbtags- (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr) und Ganztagsbetreuungszeiten (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie Sonderöffnungszeiten (z. B. Früh-, Mittags- und Spätdienste) angeboten werden. Näheres wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nach Maßgabe der für die jeweilige Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Jedes Kind muss in einem sauberen Zustand in der Kindertagesstätte erscheinen.
- (2) Den Kindern kann Frühstück, hierfür jedoch keine Süßigkeiten oder Getränke, mitgegeben werden. Ein Getränk wird von der Kindertagesstätte gereicht.
- (3) Die Kindertagesstätten können in ihrem pädagogischen Konzept die Bereitstellung eines gemeinsamen Frühstücks vorsehen. Die Teilnahme der Kinder hieran ist freiwillig.
- (4) Sofern die Kinder an der Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung teilnehmen, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung möglich.

§ 7 Krankheiten

- (1) Bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung oder dem Auftreten derselben (z.B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Läuse u.a.) bei einem Kind oder innerhalb seiner Wohngemeinschaft darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen sind die Eltern (Sorgeberechtigten) während des gesamten Benutzungszeitraumes verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (3) Kann ein Kind krankheitsbedingt an der Betreuung in der Kindertagesstätte nicht teilnehmen, so soll die Leitung von den Eltern (Sorgeberechtigten) davon unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich unterrichtet werden.
- (4) Stellt die Leitung der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Eltern (Sorgeberechtigten) sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- (5) Soweit die Kindertagesstättenleitung es für erforderlich hält, darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder nach Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung des behandelnden Arztes besuchen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern (Sorgeberechtigten) muss jede Änderung der Anschrift und der Telefonnummer sowohl der Leitung der Kindertagesstätte als auch der Stadt Langelsheim als Träger der Einrichtungen mitgeteilt werden.

§ 8

Aufsichtspflicht/Versicherungsschutz während der Benutzung der Kindertagesstätten

- (1) Die Eltern (Sorgeberechtigten) erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte in den Aufsichtsbereich der Eltern (Sorgeberechtigten) oder abholberechtigten Personen.
- (3) Wird ein Kind zu früh gebracht, beginnt die Aufsichtspflicht noch nicht, es sei denn, die zu früh anwesenden Kinder werden tatsächlich betreut.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (5) Falls Eltern (Sorgeberechtigte) oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte verweilen oder „ihr Kind“ bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte, solange es nicht dem Einfluss der Eltern (Sorgeberechtigten) oder Begleitpersonen „entzogen“ wird, z.B. bei „Vorführungen“ für die Anwesenden.
- (6) Die Aufsicht auf dem Weg von und zu der Kindertagesstätte obliegt den Eltern (Sorgeberechtigten). Daher muss das Kind persönlich von der Kindertagesstätte abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg gesorgt werden.
- (7) Die Kinder sind während des Besuches der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg dorthin oder auf dem direkten Heimweg gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Nicht versichert sind Besuchs- und Gastkinder.
- (8) Jeder Unfall, der sich auf dem direkten Weg von oder zu der Kindertagesstätte oder während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte ereignet, ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) innerhalb von 3 Tagen der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 9

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt Langelsheim nur bei Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstattengebührensatzung) erhoben.
- (2) Neben der Gebühr wird ein Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bzw. dem gemeinsamen Frühstück erhoben.

**§ 11
Inkrafttreten*)**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindergärten (Kindergartenbenutzungssatzung) vom 23.05.2002 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.08.2009.